

Mögliche Inhalte einer Selbstauskunft

Vorab ist zu erwähnen, dass Sie keinen Interessenten zwingen können eine Selbstauskunft auszufüllen und Ihnen auszuhändigen. Unstrittig ist jedoch, dass Sie als Vermieter ein großes Interesse daran haben Ihr Eigentum zu schützen und daher möglichst viel über Ihren neuen Mieter zu erfahren. Sie sind daher nicht verpflichtet einem Bewerber, der das Ausfüllen einer Selbstauskunft ablehnt, Ihre Immobilie zu vermieten.

Es gibt viele Fragen, die Sie stellen dürfen und eine ehrliche Antwort erwarten können. Es gibt jedoch auch einige unzulässige Fragen, auf die der potentielle Mieter nicht wahrheitsgetreu antworten muss.

Zulässige Fragen:

- ✓ Identität des Mieters (Name, Anschrift, Geburtsdatum, etc.)
- ✓ Anzahl und Alter der zum Haushalt gehörenden Personen
- ✓ Arbeitsverhältnis und Angabe des Arbeitgebers
- ✓ Nettoeinkommen
- ✓ nach Haustieren (sowie deren Haltung untersagt werden darf. Kleintiere sind generell vom Vermieter zu dulden)
- ✓ Raucher oder Nichtraucher
- ✓ Kostenübernahme durch das Sozialamt oder ein anderer Grundsicherungsträger
- ✓ Eröffnung eines Insolvenzverfahren gegen den Mieter
- ✓ Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO
- ✓ Liegt eine Einkommenspfändung vor
- ✓ Bestehende Mietschulden aus vorangegangenen Mietverhältnissen

Unzulässige Fragen:

- ✓ Fragen zur Familienplanung und Kinderwunsch
- ✓ Nationalität
- ✓ Religionszugehörigkeit
- ✓ Zugehörigkeit zu Parteien, Mieterschutzverbänden oder Gewerkschaften
- ✓ Persönliche Interessen oder Lebensgewohnheiten (Hobbies, Musikgeschmack, häufiger Besuch...)
- ✓ bestehende Krankheiten oder Behinderungen
- ✓ Vorstrafen oder anhängige Ermittlungsverfahren



Sandra Schwarzmann

Tel: 089 – 99 300 800

sandra.schwarzmann@ihs-pfister.de